

bringen. Was ich Ihnen sage, spreche ich durchaus nicht aus einem extremen politischen Gesichtspunkte. Im Gegentheil, ich gehöre, was mir dann und wann von der einen oder der andern Seite zum Vorwurf gemacht wird, keiner extremen politischen Richtung an, befinde mich vielmehr auf dem Standpunkte eines vernünftigen, nicht in träger Stabilität abgeschlossenen, allen Ueberstürzungen abholden, aber der Reform ehrlich und eifrig zugewendeten Conservatismus. Gehen Sie auf dem empfohlenen Wege fort, legen Sie zwischen Krone und Volk eine ganze Legion von Staatsdienern, viel zu viel für unsere pecuniären Kräfte und dennoch vielleicht zu wenig für Dienst und Arbeit, zeichnen Sie diese Staatsdiener auch noch wo möglich äußerlich aus durch gestickte Kragen und flimmernde Epauletten: Sie werden der constitutionellen Monarchie einen schlimmen Dienst erweisen! Das Alles sind keine Wege und Zeichen, welche geeignet wären die Mißklänge auszugleichen, unsere Zeit zu heben, zu tragen, zu kräftigen. — Ich bin überhaupt kein Freund der Collegialität in den Untergerichten. Collegialität ist ein schönes Wort, ein Wort von großem Segen; ich müßte undankbar sein, wenn ich vergessen oder verschweigen könnte, welche schönen genuss- und erfahrungsreichen Stunden mir selbst in meinem nächsten Wirkungskreise die Collegialität geboten hat. Aber, meine Herren, das läßt sich denn doch nicht verhehlen, es gehört Selbstverleugnung und viel angeborener Arbeitstrieb dazu, um in einem Collegium streng und unnachlässig immer zu thun, was sich gehört und gebührt, immer vollständigste Pflichterfüllung zu üben und sich doch anderer Meinung, wie es die Mehrheit gebietet, unterzuordnen. Der grüne Tisch wirft lange Falten und bietet bequemen Schatten, in welchen der Indolente seine Füße ausstrecken kann. Das wird sich bei den Untergerichten nicht selten zeigen. Die persönliche Verantwortlichkeit schwindet ganz; mir wenigstens ist in meiner Geschäftserfahrung nicht ein einziger Fall vorgekommen, wo gegen ein Justizcollegium mit Erfolg Vertretungsansprüche ausgeführt worden wären. Nicht unbeachtet bleibe, daß die Collegialität in der untern Instanz selbst durch den engen und unmittelbaren socialen Zusammenhang, in welchem die Richter und deren Angehörige zu einander stehen, beeinträchtigt wird. Es kommen da Dinge vor, die sich auf das Geschäftsleben übertragen und auf die Geschäfte selbst einen ungünstigen Einfluß ausüben. — Hegte ich nur im Entferntesten die Furcht, daß mit Zurückziehung des Gesetzesentwurfs die Schwurgerichte ebenfalls vertagt werden müßten, dann, meine Herren, würde ich mich um jeden Preis für besiegt erklären und ohne Weiteres von meinem Antrage zurücktreten, denn ich habe — dafür kann ich meine Vergangenheit zum Zeugniß anrufen — den lebhaften Wunsch, die Schwurgerichte bald eingeführt zu sehen. Das kann aber nach meiner Ueberzeugung auch ohne die beabsichtigte Justizorganisation geschehen. Zum großen Theile werden die Schwurgerichte von den Appellationsgerichten geleitet werden können; andererseits wird es möglich sein, Einzelgerichte zu gleichem Zwecke

zusammentreten zu lassen. Das läßt sich recht wohl erreichen, wenn man nur will. — Zum Schlusse bietet sich mir noch ein Grund dar, weshalb es wenigstens jetzt nicht an der Zeit ist, die Bezirksgerichte ins Leben zu führen, wir haben ja noch keine neue Civilproceßordnung, noch kein neues Civilgesetzbuch, welche von den Bezirksgerichten mittelst öffentlicher Rechtspflege gehandhabt werden sollen. Wir können nicht hoffen, vor drei bis vier Jahren in Besitz dieser Gesetze zu gelangen, und werden dem Vaterlande keinen Schaden zufügen, wenn wir bis dahin zuwarten. Alles dies gebe ich Ihnen ohne Hehl als den vollständigen Ausdruck meiner Ueberzeugung, unbekümmert, ob ich damit und überhaupt mit meinem Antrage, wie D. Schwarze fürchten ließ, an manchen Orten anstoßen und mir wenig Dank verdienen werde. Darauf kommt es mir nicht an. Wer nicht den Staub kleinlicher oder gar eigensüchtiger Rücksichten von seinen Schuhen schütteln kann, ehe er diesen Saal betritt, ist gar nicht werth, ihn zu betreten.

Staatsminister D. Schinsky: Auf das, was der geehrte Herr Abgeordnete soeben bemerkte, habe ich nur Weniges zu erwidern. Er gedachte zuvörderst der Fürsten und Grafen von Schönburg. In dieser Beziehung habe ich zu gedenken, daß von ihnen in Betreff der Behördenorganisation Anträge gestellt worden, daß darauf aus dem Justizministerium Bescheidungen an dieselben gelangt sind, und daß die Hoffnung vorhanden ist, es werden die angeknüpften Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultate führen. Es hat der Sprecher ferner hervorgehoben, daß die künftige Anstellung neuer Beamten jedenfalls auch aus dem politischen Gesichtspunkte erfolgen werde. Was den geehrten Herrn Präsidenten zu dieser Bemerkung veranlaßt hat, weiß ich nicht, versichern kann ich aber, daß es der Staatsregierung nicht beiegeht, von diesem Gesichtspunkte aus bei den künftigen Anstellungen verfahren zu wollen. Auch muß ich bemerken, daß das bereits vorhandene Beamtenpersonal, wie nämlich dasselbe nach dem Gesetze vom 23. November 1848 mit übernommen werden soll, für die neue Organisation vollständig ausreichend sein wird. Es wird also wohl in keiner Weise zu neuen Anstellungen kommen. Der Herr Antragsteller hat hiernächst darauf hingewiesen, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit von der Justizpflege zu trennen sei. Dieser Punkt ist bereits bei den im Jahre 1848 in den Kammern gepflogenen Verhandlungen berührt und abgeworfen worden. Es liegt in gegenwärtigem Augenblicke, wie mir scheinen will, gar kein Grund vor, auf jene Verhandlungen über das Gesetz vom 23. November 1848 zurückzukommen. Ich kann daher auch alles dasjenige, was der Sprecher in dieser Beziehung erwähnte, übergehen. Er hat weiter auch das Institut der Friedensrichter und Notare berührt. Was die letzteren anlangt, so ist bereits bei den mehrerwähnten Verhandlungen im Jahre 1848 Seiten der Regierung die Zusicherung erfolgt, daß von ihr die Stellung der Notare ins Auge gefaßt und in Erwägung gezogen werden soll, ob ihnen ein weiterer Wirkungskreis angewiesen werden könne.